

## Beschluss: Virtuelle Versammlungen

<b>Antragsteller*in:</b>	Bundesvorstand
<b>Status:</b>	angenommen
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsänderungsanträge
<b>Abstimmung</b>	Ja: (100 %) 116 Nein: (0 %) 0 Enthaltung: 2 Gültige Stimmen: 118

1 § 15 Allgemeine Bestimmungen

2 Neuer Absatz 7

3 Delegiertenversammlungen sind, soweit gesetzlich verbindlich nichts anderes bestimmt  
4 ist, im Präsenzverfahren abzuhalten.

5 Im Präsenzverfahren finden sich die Delegierten an einem bestimmten Ort zur  
6 gemeinsamen Beschlussfassung ein.

7 Der Vorstand kann vorsehen, dass die Delegierten an der Delegiertenversammlung im  
8 Wege elektronischer Kommunikation (Bild/-Ton-Verfahren) auch ohne Anwesenheit am  
9 Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im  
10 Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“).

11 Ebenso ist Briefwahl zulässig.

12 Das virtuelle Verfahren kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn voraussehbare  
13 rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse die Durchführung im Präsenzverfahren  
14 unerlaubt oder unmöglich machen bzw. eine Risikoabwägung (z.B. im Pandemie- oder  
15 Katastrophenfall) gegen eine Präsenzveranstaltung spricht.

16 In anderen Fällen kann der Vorstand mit Zustimmung des Gesamtrates ein virtuelles  
17 Verfahren für die Delegiertenversammlung beschließen.

18 Der Vorstand kann Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und  
19 Rechtsausübung treffen. Zur technischen und praktikablen Durchführung der  
20 Versammlungen kann der Bundesvorstand für Wahlen und Abstimmungen eine Wahl- und  
21 Abstimmungsordnung festlegen.

22 Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens ist mit der Einberufung der  
23 Delegiertenversammlung bekanntzumachen.

24 Einwahldaten für die Delegiertenversammlungen im virtuellen Verfahren sind den  
25 Delegierten spätestens am Vortag vor Beginn der Delegiertenversammlung mitzuteilen,  
26 der elektronische Weg ist zulässig.

